I. Einleitung

Die Ehe ist die wichtigste und in der Gesellschaft am tiefsten verankerte Form der dauerhaften Paarbeziehung. Als solche zählt sie zu den Grundlagen der Gesellschaftsordnung.

Die Entscheidung für eine Ehe wird aus unterschiedlichen Gründen gefällt. In zahlreichen Fällen geht der maßgebliche Anreiz von unromantischen Beweggründen aus. Steuerliche und versicherungsrechtliche Vorteile spielen eine wichtige Rolle. Darin wird die besondere staatliche Förderung der Ehe deutlich. Daneben mag für viele Paare auch die Liebe und der Wunsch nach einem festen Rahmen für ihre Beziehung bei der Eheschließung im Vordergrund stehen. Einigkeit dürfte schließlich in dem Wunsch der Eheschließenden bestehen, dass die eheliche Beziehung von Dauer sein soll.

Die Überzeugung von der Dauerhaftigkeit der geschlossenen Ehe lässt freilich immer mehr nach. Die anhaltend hohe Scheidungsquote dokumentiert nachhaltig das gesellschaftliche Umdenken in diesem Bereich. Zunehmend folgt aus dem Wegfall der Liebesbeziehung auch die Scheidung der Ehe.

Obwohl die Eheschließung häufig genug auch aus einer wirtschaftlichen Motivation heraus erfolgt und die Neigung zur Ehescheidung in den letzten Jahrzehnten stark anstieg, ist die Bereitschaft, das gesetzliche Ehe- und Scheidungsfolgenrecht als Modell für die eigene Ehe zu akzeptieren, dennoch ungebrochen.

Diese Bereitschaft muss umso mehr erstaunen, als die Rolle der Ehefrau nicht länger mit der einer Hausfrau und Mutter gleichzusetzen, sondern in einem Umbruch begriffen ist. Die Gesellschaft fördert zunehmend die berufliche Verwirklichung der Ehefrau bei gleichzeitig stärkerer Einbindung des Ehemannes in die Erziehung und Betreuung der Kinder.

Insbesondere bei einer Abweichung von der Rollenverteilung in einer klassischen Einverdienerehe mit Kindern müssen sich Ehegatten mit der Frage auseinandersetzen, ob das gesetzliche Scheidungsfolgenrecht ihrer Ehe und ihrem Eheverständnis noch gerecht wird. Als Alternative zu einer

mehr oder weniger unreflektierten Übernahme der gesetzlichen Regelungen bietet sich den Ehegatten die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen ihrer verfassten Beziehung und vor allem die Rechtsfolgen bei deren Scheitern in einer Vereinbarung festzuschreiben. Das BGB hält zwar nur die Ehe von der Stange vor, ermöglicht aber auch die maßgeschneiderte Ehe.

1. Problemstellung

Mag die Eheschließung noch in hohem Maße von außerrechtlichen Erwägungen beherrscht werden, verschiebt sich die Gewichtung im Falle einer Ehescheidung zugunsten der Frage nach den Rechtsfolgen der gescheiterten Ehe.

Das gesetzliche Scheidungsfolgenrecht hat die Aufgabe der Abwicklung, aber auch der Fortschreibung der ehelichen Beziehung. Denjenigen Ehegatten, die auch die rechtlichen Folgen ihrer Trennung selber regeln wollen, zeigt es sich dabei grundsätzlich offen für Konkretisierungen und Abänderungen.

Jedoch stellen sich bei ehevertraglichen Vereinbarungen – wie bei allen Verträgen – die Fragen nach den Grenzen des Zulässigen und der Reichweite der Freiheit. Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2001 und des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2004 müssen diese Fragen neu gestellt werden. Denn mit diesen Entscheidungen ist die bis dahin gefestigte Rechtsprechung grundlegend erschüttert worden.

Nunmehr verlangt das Bundesverfassungsgericht die Durchführung einer Inhaltskontrolle auch im Bereich ehevertraglicher Vereinbarungen. Dieser Aufforderung ist der Bundesgerichtshof nachgekommen und hat versucht, sie durch Aufstellen einer Kernbereichslehre zu konkretisieren.

Wahrscheinlich liegt es an der Nähe der Thematik zum Bereich partnerschaftlicher Beziehungen, dass auch die rechtliche Erörterung von einer gewissen emotionalen Aufladung geprägt ist. Dem kann sich auch diese Untersuchung nicht vollends entziehen. Dennoch konzentriert sie sich auf die rechtliche Handhabung von Ehevereinbarungen.

2. Gang der Untersuchung

Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit ist die Analyse der geänderten Rechtsprechung zur inhaltlichen Kontrolle von Ehevereinbarungen.

Am Anfang der Untersuchung steht eine Darstellung der wesentlichen gesetzlichen Regelungen, die den Rahmen für Ehevereinbarungen bilden (II). Dabei soll der Blick auch auf jene gesetzlichen Grenzen der Ehevertragsfreiheit gelenkt werden, denen im Rahmen der Inhaltskontrolle keine wesentliche Bedeutung zukommt.

Um die Bedeutung der Rechtsprechungsänderung erfassen zu können, wird danach die frühere Rechtsprechung und der sich an diese anschließende Diskussionsstand vorgestellt (IV). Nach der sich anschließenden Darstellung der grundlegenden Entscheidungen zur Änderung dieser Rechtsprechung (VI) soll sodann analysiert werden, wie diese in der Zivilrechtsprechung umgesetzt werden (VII-IX).

Abschließend befasst sich die Arbeit mit den verfassungsrechtlichen und zivilrechtlichen Grundlagen der geänderten Rechtsprechung (X). Dabei wird auch das Verhältnis der Inhaltskontrolle im Ehevertragsrecht zum dogmatischen Gesamtsystem des BGB näher untersucht.

II. Überblick über die gesetzliche Systematik des Eheund Scheidungsfolgenrechts

1. Die gesetzliche Regelung der allgemeinen Ehewirkungen

Gem. § 1353 I 1 BGB wird die Ehe auf Lebenszeit geschlossen. Für ihre Beendigung enthält das BGB in den §§ 1564 ff. Sonderregelungen sowohl für die Voraussetzungen als auch für die Rechtsfolgen.¹ Seit dem 1. Eherechtsreformgesetz² und der damit einhergehenden Abschaffung der gesetzlich vorgegebenen Aufgabenteilung zwischen den Ehegatten im Sinne einer so genannten "Hausfrauenehe" verzichtet das BGB auf ein bestimmtes Ehemodell. Die Ehegatten müssen die eheliche Rollenverteilung, insbesondere die Haushaltsführung, nunmehr in gegenseitigem Einvernehmen regeln (§ 1356 I BGB), wobei sie gem. § 1356 II 1 BGB beide zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind. Sie sind einander zur ehelichen Gemeinschaft verpflichtet und füreinander verantwortlich (§ 1353 I 2 BGB).

Das von § 1356 I BGB verlangte Einvernehmen ist kein klar konturierter Begriff. Über seine dogmatische Einordnung herrscht daher Uneinigkeit. Überwiegend wird das Einvernehmen der Ehegatten als vertragliche Vereinbarung, teilweise als Beschluss und von anderen Autoren als genuin familienrechtlicher, nicht rechtsgeschäftlicher Akt angesehen.³ Die Diskussion betrifft im Ergebnis die Fragen, ob die für Rechtsgeschäfte geltenden Regeln und Schranken, insbesondere die §§ 104 ff. BGB auf das Einvernehmen uneingeschränkt anzuwenden sind und ob das Einvernehmen der Ehegatten eine uneingeschränkte oder nur eine eingeschränkte Bindungswirkung entfaltet.⁴ Bei allen dogmatischen Streitfragen ist eines

Die §§ 1564 ff. BGB regeln die Scheidung der Ehe, die als "Normalform" der Ehebeendigung unter Lebenden angesehen werden kann. Daneben kommt eine Aufhebung der Ehe nach den §§ 1313-1318 BGB in Betracht, die für die Rechtsfolgen teilweise auf das Scheidungsfolgenrecht verweisen.

² BGBl. I 1976, S. 1421.

³ Übersicht bei *Hepting*, Ehevereinbarungen, 67 ff.

Teilweise wird bei Änderungen in der Lebenssituation der Ehegatten ein einseitiges ius variandi jedes Ehegatten angenommen; andere nehmen demgegenüber eine gemeinsame Verpflichtung der Ehegatten an, den gefundenen Konsens anzupassen. Während einige Autoren nur objektive Veränderungen in der Lebenssituation der Ehegatten genügen

evident: Können sich die Ehegatten nicht über die Ausgestaltung ihrer Ehe einigen, führt dies bei Überschreiten einer gewissen Bagatellgrenze zum Scheitern der Ehe. Für diesen Fall stellt das BGB die Möglichkeit einer Scheidung zur Verfügung, welche nicht nur die Bindungswirkung faktisch begrenzt, sondern auch eine abweichende Rechtsfolge für Verletzungen des gefundenen Einvernehmens aufstellt.⁵

Eine allgemeine Wirkung der Ehe ist die Einräumung der so genannten "Schlüsselgewalt" durch § 1357 BGB, die eine dem Schuldrecht in dieser Form unbekannte Mitverpflichtung des rechtsgeschäftlich nicht handelnden Ehegatten bewirkt. Allein der Umstand der bestehenden Ehe führt bei einem bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften zu einer Mitberechtigung und Mitverpflichtung gegenüber dem Geschäftspartner des handelnden Ehegatten. Jeder Ehegatte kann die Rechtsmacht des anderen gem. § 1357 II BGB durch einseitige Erklärung beschränken oder ausschließen. Allerdings wirkt die Einschränkung gem. § 1357 II 2 i.V.m. § 1412 BGB gegenüber Dritten nur bei Eintragung in das Güterrechtsregister. Zudem hat das Vormundschaftsgericht auf Antrag des anderen Ehegatten den gesetzlichen Zustand wieder herzustellen, sofern kein ausreichender Grund für die Einschränkung besteht. Ausreichende Gründe sind nur vorhanden, wenn objektiv eine nicht pflichtgemäße Geschäftsbesorgung erwartet werden muss und dem anderen Ehegatten deswegen Vermögensnachteile drohen.⁶

lassen wollen, genügt anderen bereits eine Änderung in der Einstellung eines Partners. Übersicht

Hepting, Ehevereinbarungen, 70 ff. Der Sache nach dürfte dem von § 1356 I 1 BGB angeordnetem Einvernehmen eine gegenüber sonstigen vertraglichen Vereinbarungen herabgesetzte Bindungswirkung für Vereinbarungen über die konkrete Ausgestaltung des ehelichen Lebens und der Haushaltsführung innewohnen. Insoweit besteht eine funktionelle Vergleichbarkeit mit dem heutigen § 313 BGB.

Diese Sonderregelungen mindern die Bedeutung des dogmatischen Streits über den rechtlichen Charakter des Einvernehmens. Die Rechtsfolgen für Vertragsverletzungen (z.B. Schadensersatzansprüche) werden durch sie in weitem Umfang verdrängt, so dass auch eine Qualifikation als Vertrag nicht zur Begründung derartiger Ansprüche führen kann.

⁶ Vgl. MüKo BGB/Wacke, § 1357, Rn. 42.